



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

29. März 2015 BB/nw

Nr. 06/2015

***Einkommensrunde 2015 – Vierte Verhandlungsrunde in Potsdam
Ergebnis erzielt***

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in der diesjährigen Einkommensrunde für die Beschäftigten der Länder haben sich dbb und Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am späten Abend des 28. März 2015 geeinigt.

Im Einzelnen umfasst die Einigung folgende Regelungen:

Einkommenserhöhungen

Rückwirkend zum 1. März 2015 werden die Tabellenentgelte um 2,1 Prozent angehoben. Ab dem 1. März 2016 erfolgt eine nochmalige lineare Anhebung um 2,3 Prozent, mindestens aber 75 Euro. Insgesamt beträgt die lineare Erhöhung über den Zeitraum der vereinbarten Laufzeit von 24 Monaten somit durchschnittlich 4,61 Prozent. Somit bedeutet dies angesichts der niedrigen Inflation in Deutschland einen spürbaren Zugewinn, der auch Anschluss an das letztjährige Ergebnis bei Bund und Kommunen hält.

Auszubildende

Die Ausbildungsentgelte werden zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 um jeweils 30 Euro erhöht. Die geltende Übernahmeregulung wird verlängert, dies bedeutet, dass Auszubildende im Anschluss an ihre erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Im Anschluss daran werden die Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Zudem erhalten sie einen zusätzlichen Urlaubstag.

Einstieg in eine Entgeltordnung für Lehrkräfte

Die mehr als 200.000 Lehrkräfte in Deutschland werden in Zukunft auf Basis einer tariflichen Entgeltordnung eingruppiert. Die Zeit der einseitigen Arbeitgeberrichtlinien ist somit beendet. In fest verabredeten Verhandlungen soll Schritt für Schritt die Entgeltordnung komplettiert werden. Nach einem ersten Anpassungsschritt zum 1. August 2016 werden Höhe und Zeitpunkt der nächsten Annäherungsschritte Gegenstand zukünftiger Tarifverhandlungen sein.

Zusatzversorgung

Sonderzahlung Ost wird an Westniveau angeglichen

Die Zusatzversorgung wird auch in Zukunft wesentlicher Pfeiler der Altersvorsorge für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bleiben. Einen von der Arbeitgeberseite geforderten Eingriff in das Leistungsvolumen hat der dbb nicht zugelassen. Stattdessen haben sich dbb und TdL auf eine Erhöhung der Eigenbeteiligung geeinigt. Gleichzeitig steigt im Abrechnungsverband West der VBL auch der Arbeitgeberbeitrag entsprechend. Da im Osten eine große Deckungslücke entstanden ist, muss dort auch der Beitrag von Arbeitnehmern und Arbeitgebern stärker steigen. Als Kompensation für diese Mehrbelastung konnte der dbb durchsetzen, dass die Jahressonderzahlung Ost endlich an die Jahressonderzahlung West angepasst wird. Dies geschieht in fünf Schritten.

Erhöhung des Nachtarbeitszuschlags in Krankenhäusern

Der Nachtarbeitszuschlag in Krankenhäusern wird auf 20 Prozent erhöht.

Übergangsvorsorgung Feuerwehr und Justizvollzug

dbb und TdL haben sich darauf verständigt, dass die Gespräche zur Übergangsvorsorgung für die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst in Hamburg und Berlin zeitnah fortgesetzt werden.

Tarifpflege

Die vom dbb seit langem geforderte Tarifpflege ist Inhalt der Einigung geworden. Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen nun, zur Fortentwicklung des Tarifrechts jährlich Gespräche zu führen.

Zustimmung der Bundestarifkommission

Die Bundestarifkommission (BTK) des dbb hat dem gefundenen Kompromiss nach einer Diskussion, die vor allem beim Thema Entgeltordnung Lehrkräfte sehr intensiv war, mit überwältigender Mehrheit zugestimmt. Aus Sicht der BTK sichert das Gesamtpaket im Länderbereich spürbare finanzielle Verbesserungen, den verlässlichen Einstieg in eine tarifliche Regelung der Lehrereingruppierung sowie den Erhalt eines zukunftsfähigen Zusatzversorgungssystems.

Weitere Informationen

Weitere Infos zur Einkommensrunde 2015 finden Sie unter www.dbb.de/einkommensrunde2015. Dort finden Sie drei Flugblätter. Neben dem allgemeinen Flugblatt finden Sie dort Flugblätter zu den komplexen Themen Zusatzversorgung und Entgeltordnung Lehrkräfte.

Die Tarifeinigung im Wortlaut sowie vom dbb berechnete neue Entgelttabellen finden Sie in der Anlage zu diesem Rundschreiben. Die neuen Entgelttabellen für das Land Berlin, die Auszubildenden sowie die Kraftfahrer der Länder folgen voraussichtlich am Montag, 30. März 2015.

Mit kollegialen Grüßen

Willi R u s s
Zweiter Vorsitzender des dbb
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlagen

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder

vom 28. März 2015

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und
- b) ab 1. März 2016 um weitere 2,3 v. H., mindestens aber 75 Euro.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro und
- b) ab 1. März 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L,
- b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L,
- c) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,
ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um weitere 2,45 v. H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile von 1,89 v. H. und
- b) vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile von 2,21 v. H.

4. Berlin

Im Land Berlin gelten die Nummern 1 bis 3 mit den Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin.

II. Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien treffen die sich aus der Anlage 1 ergebende Vereinbarung.

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Geltungsbereich des TV-L für Beschäftigte an Theatern und Bühnen

Der Geltungsbereich des TV-L für Beschäftigte an Theatern und Bühnen wird entsprechend Anlage 2 angepasst.

2. Befristete Arbeitsverhältnisse

Sobald die Ergebnisse der Untersuchung von Bund und Gewerkschaften zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst vorliegen, werden die Tarifvertragsparteien diese bewerten, ihre Gespräche über die Befristungspraxis im Länderbereich fortsetzen und erkannten Handlungsbedarf gegebenenfalls auch vor den nächsten Entgeltverhandlungen umsetzen.

3. Erhöhung des Nachtarbeitszuschlags in Krankenhäusern

§ 8 Absatz 1 in der Fassung von § 41 Nr. 5 Ziffer 1, § 8 Absatz 1 in der Fassung von § 42 Nr. 6 Ziffer 1 und § 8 Absatz 1 in der Fassung von § 43 Nummer 5 Ziffer 1 werden wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für Nachtarbeit 20 v. H.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a, b 2. Alternative und c bis e“ durch die Worte „Buchstaben a bis e“ ersetzt.

Für Auszubildende beträgt der Nachtarbeitszuschlag mindestens 1,28 Euro.

4. Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost

Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TV-L beträgt im Tarifgebiet Ost:

Entgeltgruppe	2015	2016	2017	2018	ab 2019
E 1 bis E 8	76,2 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.
E 9 bis E 11	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
E 12 bis E 13	46 v. H.	47 v. H.	48 v. H.	49 v. H.	50 v. H.
E 14 bis E 15	31 v. H.	32 v. H.	33 v. H.	34 v. H.	35 v. H.

Für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten werden folgende Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung vereinbart:

2015	2016	2017	2018	ab 2019
76,2 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.

5. **Zusatzurlaub für Beschäftigte in der Psychiatrie in Baden-Württemberg**

Der in der Tarifeinigung vom 9. März 2013 vereinbarte Zusatzurlaub unterliegt ab dem Kalenderjahr 2015 nicht der Höchstgrenze des § 27 Absatz 4 TV-L.

6. **Beschäftigungssicherung für Auszubildende**

§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2015 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

7. **Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten**

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für ab dem 1. April 2015 neu eingestellte Praktikanten nach TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 28 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

8. **Fortentwicklung des Tarifrechts**

Die Fortentwicklung des Tarifrechts ist im Interesse von Arbeitgebern und Beschäftigten. Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, hierzu jährlich Gespräche zu führen.

9. **Übergangsversorgung Feuerwehr und Justizvollzug**

Die Tarifvertragsparteien werden ihre Gespräche zur Übergangsversorgung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst in Hamburg und Berlin zeitnah fortsetzen. Hierbei werden die Gewerkschaften eine Änderung der bestehenden Regelung anstreben, wonach die bisherige einmalige Abfindung in eine monatliche Zahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unter Freistellung von der Arbeit umgestaltet wird.

IV. **Maßregelungsklausel**

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 28. März 2015, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

V. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

VI. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

Nummer IV. 1. (Theater und Bühnen) am 1. Juni 2015.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 31. Dezember 2016.

VII. Erklärungsfrist: bis 30. April 2015

Potsdam, den 28. März 2015

Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015

Vereinbarung einer Entgeltordnung für Lehrkräfte zwischen der TdL und dbb beamtenbund und tarifunion

Um die Verhandlungen über die Entgeltordnung für Lehrkräfte auf Basis des TdL-Modells (Fassung 26. Februar 2015/Stand 17. März 2015) in der laufenden Einkommensrunde zum Abschluss zu bringen, einigen sich die TdL und dbb beamtenbund und tarifunion hinsichtlich der geforderten „Parallel-Tabelle“ (Forderung Nr. 1 der Anlage 2 zur Niederschrift vom 3. Februar 2015) auf ein Annäherungsverfahren.

Mit dem Annäherungsverfahren wird die bestehende Entgeltdifferenz zur „Parallel-Tabelle“ zunächst durch Zulagen (Angleichungszulage) schrittweise reduziert. Der letzte Schritt einer Erhöhung der Zulage wird durch die Eingruppierung nach der „Parallel-Tabelle“ vollzogen.

Als Einstieg in die „Parallel-Tabelle“ erhalten Lehrkräfte, die

- nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 9, 10 oder 11,
- nach Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 in Entgeltgruppe 11,
- nach Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 10,
- nach Abschnitt 2 Ziffer 3 Satz 3 in Entgeltgruppe 10,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 9 oder 10,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 3 Satz 3 in Entgeltgruppe 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 9 oder 10,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 3 Satz 3 in Entgeltgruppe 7, 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Ziffer 1 Satz 3 in Entgeltgruppe 8 oder 9,
- nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Ziffer 2 Satz 3 in Entgeltgruppe 7 oder 8,
- nach Abschnitt 5 Ziffer 1 Satz 4 in Entgeltgruppe 10 oder 11
- nach Anhang zu Abschnitt 6
 - in Abschnitt A. Unterabschnitt I. in Entgeltgruppe 10 oder 11
 - in Abschnitt A. Unterabschnitt II. in Entgeltgruppe 11

in Abschnitt A. Unterabschnitt III.

in Entgeltgruppe 11

in Abschnitt B.

in Entgeltgruppe 9 oder in Entgeltgruppe 10 in Verbindung mit Fußnote 5 oder Entgeltgruppe 11

in Abschnitt C.

in Entgeltgruppen 9 oder 11

eingruppiert sind, als ersten Schritt ab 1. August 2016 eine monatliche Angleichungszulage. Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder zustehen würde. Die ab 2017 folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) sind künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten.

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit		(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr →	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr → im 2. Jahr →	Stufe 2	keine
Stufe 2	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →	Stufe 3	30 Euro
	im 5. Jahr →		
Stufe 3	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →		
	im 3. Jahr →		
Stufe 3		Stufe 3	keine

	im 4. Jahr	→		
	im 5. Jahr	→		
	im 6. Jahr	→	Stufe 4	30 Euro
	im 7. Jahr	→		
	im 8. Jahr	→		
	im 9. Jahr	→		
	im 1. Jahr	→		
	im 2. Jahr	→	Stufe 4	keine
Stufe 4	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→		
	im 5. Jahr	→	Stufe 5	30 Euro

Dies vorangestellt vereinbaren die Tarifvertragsparteien die sich aus der Anlage ergebende Entgeltordnung für Lehrkräfte mit folgenden Maßgaben:

1. Inkrafttreten, Kündigung

Die §§ 12 bis 14 und 16 in der Fassung des § 44 Nrn. 2a bis 2d TV-L und die Entgeltordnung Lehrkräfte treten am 1. August 2015 in Kraft.

Die §§ 12 bis 14 in der Fassung von § 44 TV-L und die Entgeltordnung Lehrkräfte können insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

2. Überleitung

Die Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte wird in § 29b TVÜ-Länder geregelt, der § 29a TVÜ-Länder nachgezeichnet wird und folgende Grundsätze enthält:

- die bisherige Entgeltgruppe (einschließlich besonderer Stufenlaufzeiten) wird übernommen und für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit beibehalten,
- eine aufgrund der Überleitung mögliche Höhergruppierung oder Zahlung einer Angleichungszulage gemäß Nummer II. erfolgt nur auf Antrag der Lehrkraft,
- der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu stellen (Ausschlussfrist), bei ruhenden Arbeitsverhältnissen wird Fristverlängerung gewährt,
- der Antrag wirkt zurück auf das Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte,

- die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung erfolgt nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-L, abweichend davon erfolgt die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung aus der Stufe 1 entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder.

Erklärungsfrist: bis 30. April 2015

Potsdam, den 28. März 2015

Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die nachstehenden Vereinbarungen werden vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) geschlossen.

I. Einigung zur Zusatzversorgung für den Bereich der TdL

Im Vorfeld einer Änderung des ATV wird im Zuge der Redaktionsverhandlungen zu dieser Tarifrunde zunächst ein Zusatztarifvertrag zum ATV vereinbart in dem ergänzend zum bzw. abweichend vom ATV Folgendes geregelt wird:

1. Es werden die folgenden zusätzlichen Finanzierungsanteile von den Beschäftigten erhoben:
 - a) In der VBL-West wird neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von derzeit 1,41 v. H. folgender zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben:
 - ab 1. Juli 2015 0,2 v. H.,
 - ab 1. Juli 2016 0,3 v. H. und
 - ab 1. Juli 2017 0,4 v. H.Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage wird zunächst angespart mit dem Ziel, die biometrischen Risiken zu finanzieren. Die Anhebung des Arbeitnehmerbeitrags gilt entsprechend für Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost der VBL, für die der Umlagesatz West maßgeblich ist.
 - b) In der VBL-Ost wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung von derzeit 2,0 v.H. wie folgt erhöht:
 - ab 1. Juli 2015 auf 2,75 v. H.,
 - ab 1. Juli 2016 auf 3,50 v. H. und
 - ab 1. Juli 2017 auf 4,25 v. H.Der Arbeitgeberbeitrag in die Kapitaldeckung der VBL-Ost bleibt bei 2,0 v.H.
2. Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf; das bedeutet: Entsprechend dem periodischen Bedarf tragen die Arbeitgeber künftig eine Umlage von
 - a) 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. in der VBL-West bzw.
 - b) 1,00 v. H. bis zu 3,25 v. H. in der VBL-Ost.In der VBL-Ost werden mit der Umlage künftig auch die Leistungen finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Ausgleich einer Unterdeckung in der Kapitaldeckung durch Mischfinanzierung).
3. Die Anpassungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben unverändert (keine Verschlechterungen, keine Verbesserungen).
Das bedeutet z. B.:

- a) Die Anwartschaften und Überschüsse werden weiterhin auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die Startgutschriften und die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften (kommunizierende Röhren) erfolgen wird.
 - b) Die Unverfallbarkeit der Anwartschaften in der VBL-Ost bleibt unverändert: Zwar wird an der Grundkonstruktion des Leistungsrechts festgehalten (= Leistungen wie bei 4,0 v. H. Beitrag in die Kapitaldeckung), tatsächlich wäre aber insbesondere aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase ein Beitrag von über 8,0 v. H. zur Finanzierung der Leistungen erforderlich, der verbleibende Finanzierungsaufwand wird künftig auch im Umlageverfahren aufgebracht (Mischfinanzierung); trotz eines erhöhten Finanzierungsanteils der Beschäftigten ergibt sich damit keine Erhöhung des sofort unverfallbaren Teils der Anwartschaft.
4. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Angemessenheit der vereinbarten (paritätischen) Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt]) regelmäßig zu überprüfen.
 5. Kündigungstermin ATV: mit dreimonatiger Frist frühestens zum 31. Dezember 2024.

II. Ziel einer entsprechenden Anpassung des ATV und der VBL-Satzung

Sollte im Bereich des Bundes und/oder der VKA eine entsprechende Änderung nicht zustande kommen, werden die Tarifvertragsparteien auf ihre Vertreter in den VBL-Gremien hinwirken in der VBL-Satzung Regelungen zu beschließen, nach der die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach dem Zusatztarifvertrag zum ATV bei der Finanzierung künftiger Leistungen allein den Arbeitgebern und Beschäftigten der TdL-Mitglieder zugerechnet werden sowie solchen Arbeitgebern und Beschäftigten, die aufgrund vertraglicher Bezugnahme oder aus sonstigen Gründen entsprechend verfahren.

III. Vereinbarung zur ZVK-Saar

Die vorgenannten Vereinbarungen zum zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in der VBL-West gelten für die bei der ZVK-Saar versicherten Beschäftigten des Saarlandes entsprechend ab dem Zeitpunkt einer entsprechenden Satzungsänderung der ZVK-Saar. Die Tarifvertragsparteien wirken auf ihre Vertreter in den Gremien hin, dies entsprechend in der Satzung der ZVK-Saar umzusetzen.